

Zusatzkollektivvertrag „Zweckzuschuss EEZG 2025/2026“ zum Kollektivvertrag des Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesens

## **Präambel**

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem das Pflegefondgesetz erlassen wurde (PFG), gebührt den Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen für 2025 ein Pflegezuschuss nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Abs.1) Räumlich  
für das Bundesland Vorarlberg.

Abs.2) Fachlich  
Für

lit.a) teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit.b) mobile Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit.c) mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen

Abs.3) Persönlich:

Arbeitnehmer:innen, die als Angehörige der folgenden Berufsgruppen (auch leitend oder anleitend) verwendet werden:

lit.a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),

lit.b) Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),

lit.c) Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie

lit.d) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a- B-VG. Das sind: Diplom-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer:innen BB), Fach-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt

Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer:innen BB) sowie Heimhelfer:innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter:innen).

lit.e) Angehörige von Sozialbetreuungsberufen, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe Qualifikationen erworben haben, und diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung haben anrechnen lassen.

## **§ 2 Pflegezuschuss 2025/ 2026**

Abs.1) Im Jahr 2025 sowie Januar 2026 gebührt als Pflegezuschuss ein monatlicher Betrag in der Höhe von € 135,50 für Vollzeitbeschäftigte, der mit dem Monatsentgelt ausbezahlt ist. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pflegezuschuss aliquot entsprechend ihrem Beschäftigungsmaß.

Abs.2) Leistet der:die Arbeitgeber:in auf Basis der Richtlinien des Landes eine Zahlung in einem den in Abs 1) genannten Betrag übersteigendem Ausmaß, so gilt der Gesamtbetrag des Pflegezuschusses als auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohngestaltende Vorschrift im iSd EEZG als gewährt.

Abs.3) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen, wie Überzahlungen, Zulagen, Zuschlägen und Aufzahlungen und ist somit auf diese nicht anzurechnen.

Abs. 4) Der Pflegezuschuss ist grundsätzlich mit dem Monatsgehalt/-lohn zur Auszahlung zu bringen, spätestens jedoch im der Akontierung der Mittel durch die zuständige Gebietskörperschaft folgenden Kalendermonat.

Abs.5) Der Pflegezuschuss wird bei der Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration bzw. 13. und 14. Monatsgehalt) berücksichtigt.

## **§ 3 Geltungsdauer**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2025 bis 31. Januar 2026 in Kraft. Die Verfallsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des VSG-KV idgF. Eine vorherige Beendigung der Geltung ist im Einvernehmen auch unterjährig jederzeit möglich.

Gewerkschaft GPA, Landesgeschäftsstelle Vorarlberg,  
6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. +43 (0)5 0301-29000

Arbeitgeberverein für private Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg,  
6900 Bregenz, Kronhaldenweg 2, office@agv-vorarlberg.at, +43 660 110 3757

Bregenz, am 19.12.2024



Marcel Gilly

GPA



Dr. Walter Schmolly

AGV Vorarlberg



Iris Seewald

GPA



Mag. Katharina Wehinger

AGV Vorarlberg